

Die sozialhilferechtliche Leistungserbringung durch Einrichtungen und Dienste erfordert regelmäßig den Abschluss von Vereinbarungen mit dem Sozialhilfeträger nach § 75 Abs. 3 SGB XII. Die Vertragsverhandlungen gestalten sich oft schwierig, da die dafür geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen komplex und die Interessengegensätze der Vertragsparteien nicht unerheblich sind. Einigen sich die Vertragsparteien nicht auf eine Vergütungsvereinbarung, kann die Schiedsstelle nach § 80 SGB XII von ihnen angerufen werden, die als Vertragshilfeorgan eine Entscheidung über die streitigen Punkte der Vergütung zu treffen befugt ist.

Da die Schiedsstellenentscheidungen von beiden Vertragsparteien mit der Klage beim Landessozialgericht angegriffen werden können, liegen inzwischen zahlreiche Urteile vor, aus denen sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Vertragsparteien und für die Entscheidungsbefugnis der Schiedsstelle ergeben. In der Revisionsinstanz hat das Bundessozialgericht – auch bezogen auf die Vereinbarungen von Pflegesätzen der gesetzlichen Pflegeversicherung – maßgebliche Urteile zum Vereinbarungsrecht gesprochen.

Der Referent ist seit vielen Jahren Vorsitzender der Schiedsstellen nach § 80 SGB XII für die Länder Berlin und Brandenburg. Er wird das Vertragsgeschehen darstellen und von den Besonderheiten des sozialhilferechtlichen Schiedsverfahrens unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung berichten.